# Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford



LB e. V. Herford, Lilienthaltraße 1 a, 32052 Herford

Ihr Zeichen: Unser Zeichen:

An unsere Mitglieder Sachbearbeiter: Herr Wieskus Telefon: 05221 5974-0 Telefax: 05221 5974-24

E-Mail: info@buchstelle-herford.de

Im Juli 2022

# Mandantenrundschreiben

02/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier wieder aktuelle Informationen aus Steuer- und Wirtschaftsrecht für die grüne Branche:

<u>Informationen zur Reform der Grundsteuer (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)</u>

### 1. Allgemeines

Zum 1. Januar 2025 wird die neue Grundsteuer in Kraft treten. Damit verliert der Einheitswert als Berechnungsgrundlage seine Gültigkeit.

Von der Grundsteuerreform sind circa 36 Mio. wirtschaftliche Einheiten (bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) in ganz Deutschland betroffen. Damit die Städte und Gemeinden auf Basis der neuen grundsteuerrechtlichen Bewertung wirksam ihre Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 erheben können, bedarf es für jede einzelne wirtschaftliche Einheit einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts gegenüber dem Finanzamt.

Die Mehrzahl der Bundesländer setzt die neue Grundsteuer nach dem sogenannten Bundesmodell um, das mit dem Grundsteuer-Reformgesetz eingeführt wurde. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen / Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) setzen alle Länder das Bundesmodell um. Im Bereich der sogenannten Grundsteuer B (Grundvermögen / Grundstücke) weichen die Länder Saarland und Sachsen lediglich bei der Höhe der Steuermesszahlen vom Bundesmodell ab. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen wenden hingegen ein eigenes Grundsteuermodell an. Zur Grundsteuer B werden auch alle Wohnungen gerechnet, die bisher im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit umfasst werden. D.h. für die bisherige Betriebsleiterwohnung,

Altenteilerwohnung, aber auch für die Betriebswohnungen (Arbeitnehmer-wohnungen) sind gesonderte Erklärungen abzugeben, weil sie nach dem neuen Recht nicht mehr zur wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gehören.

Feststellungserklärung zur Ermittlung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 sind nach den am 01.01.2022 bestehenden Verhältnissen abzugeben. In einer sogenannten Hauptfeststellung auf den 1. Januar 2022 sind neue Grundsteuerwerte festzustellen, die der **Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 zugrunde gelegt werden**. Bis dahin bleiben die bisherigen Einheitswerte für die Grundsteuerfest-setzungen bis einschließlich 2024 maßgeblich.

Das bisherige Verfahren zur Ermittlung der Grundsteuer bleibt erhalten:

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Außerdem berechnet das Finanzamt anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuermessbetrag und stellt einen Grundsteuermessbescheid aus. Beide Bescheide sind keine Zahlungsaufforderungen. Sie sind die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Den Städten und Gemeinden stellt das Finanzamt elektronisch die Daten zur Verfügung, die für die Berechnung der Grundsteuer erforderlich sind.

Die künftige Höhe der individuellen Grundsteuer kann heute noch nicht benannt werden, da zunächst die Werte der Grundstücke festgestellt werden müssen. Es wird vermutlich noch bis Herbst 2024 dauern, bis die konkrete Höhe der jeweiligen künftigen Grundsteuer bei einem Großteil der Steuerpflichtigen feststeht. Der Hebesatz soll durch die Städte und Gemeinden so angepasst werden, dass die Grundsteuerreform für die jeweilige Stadt oder Gemeinde möglichst aufkommensneutral ist. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich die Höhe der Grundsteuer jedoch ändern.

# 2. Anmerkungen zur Grundsteuer B (Grundvermögen)

Unter die Grundsteuer B fallen sowohl bebaute als auch unbebaute Grundstücke, die nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen. Sie werden als Grundvermögen bezeichnet. Hierunter fallen auch alle Wohnungen, die bisher im Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft enthalten waren (Betriebsleiterwohnung, Altenteilerwohnung, Betriebswohnungen). Für die Praxis bedeutet dies, dass in solchen Fällen separate Feststellungserklärungen abzugeben sind.

Hierbei sollen in den Grund und Boden der Wohngebäude nicht nur die bebauten Flächen, sondern auch die Nebenflächen wie zum Beispiel Stellplätze oder Gärten einbezogen werden. Für die Zuordnung des anteiligen Grund und Bodens ist hierbei grundsätzlich die Verkehrsauffassung maßgeblich. Eine verbleibende Fläche, also eine Fläche, die weder den Wohnzwecken noch den land- und forstwirtschaftlichen Zwecken eindeutig zugeordnet werden kann, wird hilfsweise nach dem Verhältnis der jeweiligen bebauten Fläche des Wohngebäudes zur bebauten Fläche aller Gebäude (Wohngebäude und land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude) aufgeteilt.

Schon aufgrund dieser neuen Erfassung der Wohnungen des bisherigen Betriebes der Land- und Forstwirtschaft unter der Grundsteuer B, wird sich eine Erhöhung der Grundsteuerbelastung ergeben.

Hinweis: Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer müssen nicht bereits zum 1. Januar 2022 aktiv werden. Die Aufforderung zur Abgabe der Feststellungserklärung erfolgte am 30. März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung. Es ist vorgesehen, dass die Finanzverwaltungen jeden Grundstückseigentümer/jede Grundstückseigentümerin anschreiben. Diese Anschreiben werden z.B Informationen zur maßgeblichen Steuernummer, Anforderung möglicher

weiterer Steuernummern bei der Finanzverwaltung (für die diversen Wohnungen, die bisher im Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft enthalten waren) und auch Hinweise auf die erforderlichen Daten haben. In den Ländern sollen Datenprotale zugänglich gemacht werden, auf denen notwendige Informationen erfragen kann. Die elektronisch abzugebenden Feststellungserklärungen können ab 1. Juli 2022 über die Steuer-Onlineplattform ELSTER eingereicht werden. Die Abgabefrist läuft nach derzeitigem Stand bis zum 31. Oktober 2022.

## 3. Anmerkungen zur Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)

#### 3.1 Aktenzeichen/Steuernummer

Erklärungen müssen Sie für jede wirtschaftliche Einheit (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bzw. Flächen, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden), die sich am 1. Januar 2022 in Ihrem Eigentum befindet, abgeben. Das Aktenzeichen (die Steuernummer) für die wirtschaftliche Einheit finden Sie im aktuell gültigen Bescheid Ihres Finanzamts über den Einheitswert und regelmäßig auch im letzten Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde. Dieses Aktenzeichen benötigen Sie zur Abgabe Ihrer Feststellungserklärung. Außerdem werden weitere Aktenzeichen/Steuernummern bei der Finanzverwaltung angefordert werden müssen (Betriebsleiterwohnung, Altenteilerwohnung, Betriebswohnungen), sofern die Finanzverwaltung nicht von sich aus entsprechende Akten-zeichen/Steuernummern mitteilt.

Entscheidend dafür, ob ein Wirtschaftsgut (z.B. Grund und Boden, Gebäude(-teile), Betriebsmittel) dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen ist, ist der dem Wirtschaftsgut zukommende Zweck am Bewertungsstichtag 1. Januar 2022. Nicht mehr oder derzeit nicht genutzte land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgüter sind bis zu einer anderweitigen Zweckbestimmung dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen (z.B. leerstehender Rinderstall oder stillgelegte Flächen). Auch eine einzelne land- und forstwirtschaftliche (Teil-)Fläche reicht aus, um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu bilden. Erst wenn eine anderweitige Zweckbestimmung eingetreten ist, liegt Grundvermögen vor. Die ertragssteuerliche Beurteilung, z.B. ob es sich um Privat- oder Betriebsvermögen handelt, ist nicht maßgeblich. Zu Wohnzwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile sowie zu anderen außerbetrieblichen Zwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile (zum Beispiel ein gewerblicher Hofladen) werden nicht mehr als landund forstwirtschaftliches Vermögen bewertet. Sie werden dem Grundvermögen zugeordnet. Entsprechend sind für diese Gebäude und Gebäudeteile gesonderte Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts einzureichen.

#### 3.2 Zukünftige Bewertung der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

Die Bewertung erfolgt in einem vereinfachten Ertragswertverfahren. Dafür werden in einem typisierenden Verfahren die erzielbaren Reinerträge für jede Nutzung (landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch, weinbaulich usw.) sowie für die Hofstelle ermittelt. Dazu werden die jeweiligen Flächen mit gesetzlich festgeschriebenen Bewertungsfaktoren multipliziert. Diese Bewertungsfaktoren wurden aus den durchschnittlichen Betriebsergebnissen der letzten 10 Jahre des Testbetriebsnetzes für land- und forstwirtschaftliche Betriebe beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgeleitet.

Zudem gibt es Zuschläge für verstärkte Tierhaltung, für bestimmte Wirtschaftsgebäude und Nebenbetriebe. Die Summe der Reinerträge einschließlich der Zuschläge wird mit dem Faktor 18,6 kapitalisiert. Das Ergebnis ist der Grundsteuerwert. Dieser wird mit der Steuermesszahl von 0,55 Promille multipliziert. Daraus ergibt sich der Grundsteuermessbetrag, der mit dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert wird, um die Höhe der Grundsteuer zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende wesentliche Neuerungen zu beachten:

- Es werden die Wertverhältnisse auf den 01. Januar 2022 und nicht mehr die Wertverhältnisse auf den 01. Januar 1964 zugrunde gelegt.
- Alle zu Wohnzwecken genutzten Gebäude und Gebäudeteile, werden künftig als Grundvermögen bewertet. Für diese Teile sind zusätzliche Erklärungen abzugeben. Im zweiten Quartal 2022 sollen hierzu individuelle Schreiben ergehen.
- Gehören zu einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft mehrere Flurstücke, ist jedes Flurstück in der Erklärung gesondert zu erfassen (mit diversen Angaben zu den ggfs. unterschiedlichen Nutzungen der Flurstücke).
- Flächen, die mit einer Windkraftanlage bebaut sind, gehören nicht mehr zum Grundvermögen, sondern zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, wenn im Umgriff einer Windenergieanlage Flächen einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft dienen. Das gilt nicht für Flächen mit Photovoltaikfreiflächenanlagen. Diese bleiben dem Grundvermögen zugeordnet. Darüber wird in der Politikallerdings noch gestritten.

Es ist vorgesehen, dass die Finanzministerien der Länder auf ihren Internetseiten Links zu Geodaten für Zwecke der Grundsteuer veröffentlicht. Dort soll man wichtige Informationen aus dem amtlichen Liegenschaftskataster zu den einzelnen Flurstücken erhalten, um die Abgabe der Steuererklärung zu erleichtern (z.B. Gemarkung/ Gemarkungsnummer, Flurstücksbezeichnung (Flur, Flurstück), amtliche Fläche des Flurstücks, Nutzung gegliedert nach landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und weiteren Nutzungen und Ertragsmesszahlen).

<u>Fazit:</u> Insbesondere für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ergibt sich erhebliche Mehrarbeit für die Erstellung der Grundbesitzerklärung, schon dadurch, dass jedes Flurstück gesondert erfasst werden muss, aber auch aus der Abgrenzung, welche Grundstücksteile noch zur wirtschaftlichen Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gehören und welche zukünftig im Grundvermögen zu bewerten sind.

# <u>Der Zinssatz für Nachzahlungen und Erstattungen wird auf 0,15 % pro Monat</u> gesenkt

Das Bundeskabinett hat am 30. März 2022 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung beschlossen. Damit wird bei der sog. Vollverzinsung ab 1. Januar 2019 für alle offenen Fälle eine rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen getroffen.

Der Gesetzentwurf senkt den Zinssatz für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO rückwirkend ab dem 1. Januar 2019 auf 0,15 % pro Monat (= 1,8 % pro Jahr). Die Angemessenheit dieses Zinssatzes ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes mindestens alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume zu evaluieren – spätestens also erstmals zum 1. Januar 2026.

Die Neuregelung setzt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 8. Juli 2021 – 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 (BGBI. I 2021 S. 4303) um. Die Neuregelung des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 gilt für alle Steuern, auf die die Vollverzinsung anzuwenden ist. Der Erlass von Nachzahlungszinsen bei vor Fälligkeit freiwillig geleisteten Zahlungen wird im Gesetz verankert und damit auch auf die von Kommunen verwaltete Gewerbesteuer erstreckt.

### Betriebsaufgabe durch parzellenweise Verpachtung

Über die ablehnende Haltung der Finanzgerichte zur parzellenweisen Verpachtung wurde wiederholt berichtet. Hier geht es um die Fälle, in denen landwirtschaftliche Flächen vor dem Stichtag 15. April 1988 an mehrere Pächter überlassen wurden. Aufgrund früherer Verwaltungsauffassung galt die parzellenweise Verpachtung als eine Betriebsaufgabe und eine Überführung der Flächen ins Privatvermögen. Eine Betriebsaufgabeerklärung für diese Fälle war anders als bei der Betriebsverpachtung im Ganzen nicht erforderlich. Diese Verwaltungsauffassung haben die Finanzgerichte jedoch verworfen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12. März 2020 - VI R 35/17).

Die Befürchtung war jetzt, dass auch die Finanzverwaltung einen Schlussstrich unter diese Billigkeitsregelung zieht. Das ist jedoch nicht geschehen. Auf Initiative verschiedener Länder hat sich die Finanzverwaltung für eine weitere Anwendung der Regelungen zur parzellenweisen Verpachtung ausgesprochen (LfSt Bayern v. 12.11.2021). Wer die Verpachtung seiner Betriebsflächen an mehrere Landwirte vor dem 15.04.1988 nachweisen kann und aus der Verpachtung keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklärt wurden, dessen Grundstücke behalten ihren Status als Privatvermögen.

### Minijob-Grenze soll auf 520 Euro steigen

Minijobberinnen und Minijobber sollen künftig 520 Euro statt 450 Euro durchschnittlich monatlich verdienen dürfen. Ab dem 1. Oktober 2022 soll sich die Minijob-Grenze an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren. Die wichtigsten Informationen zu den geplanten Änderungen für Minijobber und Arbeitgeber, finden Sie in diesem Beitrag.

#### Der Mindestlohn soll sich auf 12 Euro pro Stunde erhöhen

Der Gesetzgeber beabsichtigt eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro je Zeitstunde zum 1. Oktober 2022.

#### Minijob-Grenze soll auf 520 Euro monatlich angehoben werden

Die Verdienstgrenze im Minijob liegt seit dem Jahr 2013 unverändert bei 450 Euro im Monat. Zukünftig soll die Minijob-Grenze dynamisch und am Mindestlohn ausgerichtet angepasst werden. Das bedeutet, dass sich die Verdienstgrenze künftig an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und am Mindestlohn orientieren soll. Erhöht sich der Mindestlohn, steigt also auch die Minijob-Grenze. Mit der geplanten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde wird die Minijob-Grenze zum 1. Oktober 2022 entsprechend auf 520 Euro monatlich erhöht.

#### Neuregelungen auch beim Überschreiten der Minijob-Verdienstgrenze

Überschreitet der durchschnittliche Monatsverdienst die Minijob-Grenze, liegt kein Minijob mehr vor. Ausgenommen hiervon sind gelegentliche nicht vorhersehbare Überschreitungen. Die Höhe der Verdienste in den Monaten des unvorhersehbaren Überschreitens ist unerheblich. Als gelegentlich wird heute ein Zeitraum von bis zu drei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres angesehen. Diese Regelung ergibt sich bisher ausschließlich aus den Geringfügigkeits-Richtlinien.

Zukünftig soll das unvorhersehbare Überschreiten gesetzlich geregelt werden. Gelegentlich ist dann ein unvorhersehbares Überschreiten bis zu zwei Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres. Darüber hinaus darf die Überschreitung maximal 520 Euro monatlich betragen, so dass auf Jahressicht ein maximaler Verdienst bis zur Höhe des 14-fachen der Minijob-Grenze möglich sein

wird. Eine Minijobberin oder ein Minijobber darf also grundsätzlich 6.240 Euro über 12 Monate und in begründetem Ausnahmefall höchstens 7.280 Euro im Jahr verdienen.

## Midijob-Grenze soll von 1.300 auf 1.600 Euro angehoben werden

Der Gesetzesentwurf sieht auch eine Erhöhung der Grenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich vor. Bisher liegt ein sogenannter Midijob vor, wenn das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers im Übergangsbereich 450,01 Euro bis 1.300 Euro beträgt. Künftig liegt ein Midijob vor, wenn Arbeitnehmer regelmäßig im Monat mehr als 520,00 Euro und maximal 1.600 Euro verdienen.

Im neuen Übergangsbereich werden Arbeitgeber stärker belastet als heute. Der Beitragsanteil des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin beläuft sich im unteren Bereich des Übergangsbereichs (ab 520,01 Euro) wie bei Minijobs auf ca. 28 Prozent und wird gleitend bis 1.600 Euro auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. Midijobber und Midijobberinnen profitieren dadurch, dass der Belastungssprung beim Übergang vom Minijob zum Midijob geglättet wird. Dadurch soll der Anreiz für Minijobber erhöht werden, ihre Arbeitszeit über die Minijob-Grenze hinaus auszuweiten.

Midijobs sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, für die die Krankenkassen zuständig sind und nicht die Minijob-Zentrale.

Hinweis: Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten.

### Vermögensübertragung vor 2008: eingeschränkte Pflegeverpflichtung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat aktuell entschieden, dass wiederkehrende Leistungen, die in einem vor dem 01.01.2008 abgeschlossenen Vertrag bezüglich der Übergabe von Vermögenswerten vereinbart worden sind, ebenfalls eine dauernde Last darstellen, wenn für diese eine spätere Abänderung, aufgrund eingeschränkter Pflegeverpflichtung, nicht ausgeschlossen ist.

Im Streitfall hat der Kläger im Jahr 2004 einen landwirtschaftlichen Betrieb von seinen Eltern im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen bekommen. Den Eltern wurde als Gegenleistung ein Wohnrecht sowie die Übernahme der damit in Zusammenhang stehenden Unterhaltskosten gewährt. Zusätzlich wurde die Zahlung eines monatlichen Geldbetrags i.H.v. 1.000 € vereinbart. Für den Geldbetrag wurde die Abänderbarkeit nach § 323 ZPO vereinbart. Änderungen in der Bedürftigkeit der Eltern, die durch Wegzug aus ihrer Wohnung bedingt sind, bleiben außer Betracht (Ziff. IV.3 Notarvertrag). Eine Warte und Pflege durch den Erwerber für seine Eltern sollte nicht vereinbart werden (Ziff. IV.5 Notarvertrag). In der zwischen dem Kläger und seinen Eltern schriftlich getroffenen Vereinbarung vom 18.11.2011 wurde der in Ziff. IV.3 des Notarvertrags geregelte Ausschluss der Abänderungsmöglichkeit dahingehend bestimmt, dass nunmehr Änderungen in der Bedürftigkeit der Eltern oder des Längstlebenden, die durch Unterbringung im Alten- oder Pflegeheim bedingt sind, außer Betracht bleiben sollten.

Nach einer Außenprüfung berücksichtigte das Finanzamt (FA) in den geänderten Einkommensteuerbescheiden für die Streitjahre von den Zuwendungen des Klägers an seine Eltern nur einen Teilbetrag von 3.200 € pro Jahr als Sonderausgaben. Dabei wurden die von ihm übernommenen Nebenkosten (jährlich 800 € für Heizung, Strom usw.) vollständig, die monatlichen Zahlungen von 1.000 € hingegen nur als Leibrente mit einem Ertragsanteil von 20 % (insgesamt 2.400 €/Jahr) steuermindernd anerkannt.

Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erkannte das Finanzgericht (FG) dagegen die Leistungen vollständig als dauernde Lasten an.

Der BFH wies die vom FA eingelegte Revision als unbegründet zurück. Abänderbare Versorgungsleistungen und damit dauernde Lasten sind auch dann noch gegeben, wenn die Abänderbarkeit der Leistungen in Fällen eines pflegebedingten Mehrbedarfs zwar eingeschränkt wird, für die Anwendung der vereinbarten Abänderungsklausel aber noch ein relevanter Anwendungsbereich in Gestalt eines der drei möglichen Durchführungswege der Pflege verbleibt.

Aus den allgemeinen Grundsätzen, die für die Abgrenzung zwischen Leibrenten und dauernden Lasten gelten, hat der BFH schon in seiner bisherigen Rechtsprechung Kriterien für die Beurteilung vertraglicher Einschränkungen der Abänderbarkeit der Leistungen in Fällen pflegebedingten Mehraufwands entwickelt. Danach führt zwar ein vollständiger Ausschluss der Abänderbarkeit infolge eines pflegebedingten Mehrbedarfs zur Beurteilung der Versorgungsleistungen als bloße Leibrente; demgegenüber wird die Annahme einer dauernden Last nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Abänderbarkeit der Leistungen in Fällen eines pflegebedingten Mehrbedarfs eingeschränkt wird. Es ist aber notwendig, dass die weiterhin bestehenden Leistungsverpflichtungen des Vermögensübernehmers in Bezug auf den pflegebedingten Mehraufwand ein solches Ausmaß haben, dass für die Anwendung der vereinbarten Abänderungsklausel noch ein relevanter Bereich verbleibt.

Insoweit genügt es für eine Abänderbarkeit der Versorgungsleistungen und damit für die Annahme einer dauernden Last, wenn der Vermögensübernehmer dem pflegebedingten Mehrbedarf des Vermögensübergebers zumindest dadurch Rechnung trägt, dass er diesen bei dessen notwendig gewordener Pflege auf einem der drei möglichen Durchführungswege der Pflege maßgeblich unterstützt und seine Leistungen dementsprechend anpasst.

Dazu reicht es aus, dass der Übernehmer des Vermögens sich entweder zur persönlichen Pflege (entspricht bis 2016 der Pflegestufe 1 bzw. ab 2017 der Pflegestufe 2) oder in entsprechendem Umfang zur Übernahme der Kosten für die häusliche oder externe Pflege verpflichtet hat.

<u>Hinweis:</u> Der BFH hat mit dem aktuellen Urteil bestätigt, dass ein teilweiser Ausschluss beschränkt auf Leistungen, die der Pflegestufe 3 (ab 2017) entsprechen, nicht schädlich ist. Die Kosten können somit auch für Altverträge (Übergabeverträge vor 2008) als dauernde Last in voller Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Seit 2008 findet keine Differenzierung zwischen Rente und dauernde Last mehr statt, sondern es ist grundsätzlich ein vollständiger Sonderausgabenabzug als dauernde Last geregelt. Somit hat die vorliegende Entscheidung nur Bedeutung für vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge.

# <u>Umsatzsteuer auf Hackschnitzel - Sind Hackschnitzel und Brennholz austauschbar?</u>

Die Umsatzsteuer in Deutschland liegt grundsätzlich bei 19 Prozent. Ausnahmen davon stehen im Gesetz. Anhand der Zolltarifnummer eines jeden Produkts lässt sich der jeweilige Umsatzsteuersatz identifizieren. Für Hackschnitzel und Brennholz gibt es unterschiedliche Zolltarifnummern und Steuersätze – obwohl sich Hackschnitzel als Brennholz nutzen lassen.

Auf Vorlage des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 10.6.2020 – V R 6/18 hat nunmehr der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass der Begriff "Brennholz" i.S.d. Art. 122 MwStSystRL jegliches Holz bezeichnet, das nach seinen objektiven Eigenschaften ausschließlich zum Verbrennen bestimmt ist. Ein Mitgliedstaat, der in Anwendung dieser Bestimmung einen ermäßigten

Mehrwertsteuersatz für Lieferungen von Brennholz schafft, kann aber dessen Anwendungsbereich anhand der Kombinierten Nomenklatur auf bestimmte Kategorien von Lieferungen von Brennholz begrenzen, sofern der Grundsatz der steuerlichen Neutralität beachtet wird. Letzterer ist dahin auszulegen, dass er dem nicht entgegensteht, dass die Lieferung von Holzhackschnitzeln nach dem nationalen Recht von dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz ausgeschlossen ist, obwohl dieser nach den nationalen Rechtsvorschriften den Lieferungen anderer Formen von Brennholz zugutekommt, sofern Holzhackschnitzel und diese anderen Formen von Brennholz für den Durchschnittsverbraucher nicht austauschbar sind.

Diese Prüfung ist nunmehr vom BFH vorzunehmen.

Landwirtschaftliche Buchstelle e. V. Herford

Erwin Wieskus Dipl.-Kfm., Steuerberater LB